

SATZUNG

Für alle in dieser Satzung erwähnten Personen und die von ihnen ausgeübten Ämter wird die männliche Sprachform – allein zur sprachlichen Vereinfachung – eingesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „WohnStrategen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Alten- und Familienhilfe , der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie der Forschungs- und Bildungsarbeit.
- (2) Gegenstand der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins ist insbesondere die Initiierung, Organisation, Beratung und Begleitung aller Formen des gemeinschaftlichen Wohnens und Lebens insbesondere im Alter.

Gegenstand ist damit auch die Aufklärung und Unterstützung von älteren Menschen, Familien aber auch Kommunen, Politik und Wohnungswirtschaft bei der Entwicklung von altersgerechten und familienfreundlichen Wohnformen, wie Senioren-, Mehrgenerationen- oder Pflegewohnprojekten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements in Stadtquartieren oder Gemeinden u.a. durch soziokulturelle Belebung, selbstorganisierte Treffpunkte für alte Menschen und Familien als Lösungsansatz zur Bewältigung der demografisch bedingten Probleme in unserer Gesellschaft.

Der Verein wird in diesem Sinne u.a. als Regionalstelle Thüringen der gemeinnützigen Bundesvereinigung Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V. tätig.

- (3) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke unter anderem durch:
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, wie Presse- und Medienarbeit, Publikationen, Vorträge, die Organisation von Ausstellungen und thematischen Veranstaltungen, die Entwicklung von Informationsmaterial, u.a.;
 - Bildungs- und Forschungsarbeit wie die Organisation und Durchführung thematischer Bildungsangebote in Form von Vorträgen, Workshops, Seminaren, Tagungen sowie die Aufbereitung von Informationen in Form von Publikationen und im Internet, die Durchführung von wissenschaftlichen Recherchen sowie die Mitwirkung an Forschungsarbeiten, u.a.;
 - Fachliche Information, Beratung und Begleitung von Initiativen und Projekten;
 - Beratende und konzeptionelle Mitwirkung bei kommunalen und öffentlichen Stadtplanungs- und Wohnungsbauprojekten;
 - die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Vernetzung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten sowie deren Förderer durch die Organisation von Treffen, Internetauftritten, Publikation von Newslettern u.a.;

- (4) Zur Realisierung seiner Satzungszwecke arbeitet der Verein mit sozialen Einrichtungen, Kommunen, inhaltlich nahe stehenden Vereinen und Initiativen sowie anderen Partnern in Thüringen, aber auch bundesweit zusammen.
- (5) Die Bereitstellung eigener und fremder Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie die Mitwirkung bei der Verteilung fremder Mittel für diese Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder sonstiger Zuwendungen an den Verein.

Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung oder anderweitiges Erlöschen.

Der Austritt muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende desselben schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele und Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat. Von dem Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied per Brief zu unterrichten. Dagegen kann der Auszuschließende innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Jahresmitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen; Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie hat die Aufgabe
 - den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
 - den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - Beschlüsse über Anträge zu fassen;
 - die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen;
 - über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen zu beschließen;
 - über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;
 - über eine Erweiterung des Vorstandes zu befinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Alle erschienenen ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. (Ein Übertragung bzw. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Gruppen und Vereine haben jeweils zwei Stimmen.)
- (5) Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zu übermitteln. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Erschienenen dies wegen der Dringlichkeit wünschen
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Davon sind jeweils zwei gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt. Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er verbleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes in seinem Amt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Hand ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

- (4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangen.

§ 9 Vergütungen (Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschalen)

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26a EstG gezahlt oder die Ämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eventuelle Vertragsbeendigungen.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihm für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Belege bzw. Kostenaufstellungen in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der jeweilige Vorsitzende bzw. sein Vertreter und der Protokollant beurkunden die Beschlüsse. Auf Wunsch werden die Protokolle den Mitgliedern in Schriftform übergeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens fünf Sechsteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Der anstehende Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur MGV mit einer Frist von mindestens 4 Wochen mitgeteilt werden.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins und/oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.04.2010 in Weimar beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.